

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 28. 4. 2010

Nummer 16

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
Bek. 13. 4. 2010, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	483	K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
Bek. 14. 4. 2010, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	484	Bischöflich Münstersches Offizialat	
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		Urk. 10. 2. 2010, Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Petrus in Lastrup	491
Bek. 11. 3. 2010, Wahlsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen	484	Urk. 19. 2. 2010, Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Margaretha in Emstek	492
Bek. 6. 4. 2010, Anerkennung der Johannes Abelmann Kunststiftung	488	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 13. 4. 2010, Anerkennung der Pastor-Josef-Meyer-Stiftung	488	Bek. 8. 4. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Umgestaltung der PWC-Anlage Godshorn, Bundesautobahn A 2) ...	492
Bek. 13. 4. 2010, Anerkennung der Meyer-zu-Hünningen-Stiftung	489	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
RdErl. 15. 4. 2010, Aus- und Fortbildung und Einsatz von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern in der Polizei	489	Bek. 12. 4. 2010, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Anlegestelle „Am Markt“ in Nordhorn, Landkreis Grafschaft Bentheim)	492
Bek. 16. 4. 2010, Durchführung des NFAG; Steuerverbundabrechnung 2009	489	VO 15. 4. 2010, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 111, Entwässerungsverband Oldersum	493
C. Finanzministerium		VO 15. 4. 2010, Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf Gewässern in den Gemeinden Barßel, Saterland und Jümme für kleine Wasserfahrzeuge	493
Bek. 25. 3. 2010, Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn	490	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Bek. 13. 4. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG)	494
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
F. Kultusministerium		Bek. 12. 4. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas-BHKW, Stoetze)	494
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Stellenausschreibungen	494
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Neuerscheinungen	495
Bek. 9. 4. 2010, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators ..	491		

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 13. 4. 2010 — 203-11700-5 TN —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Tunesischen Republik in Hamburg ernannten Herrn Mohamed Imed TORJEMANE am 17. 3. 2010 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Hamed Ben Brahim, am 3. 2. 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 14. 4. 2010 — 203-11700-5 NL D —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in Düsseldorf ernannten Herrn Robertus Johannes Hendrikus de LEEUW am 12. 4. 2010 das erweiterte Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

— Nds. MBl. Nr. 16/2010 S. 484

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Wahlsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen****Bek. d. MI v. 11. 3. 2010 — P 25.22-03120-65.1 —**

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 444) wird die in der Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen am 20. 8. 2009 beschlossene und durch Erl. des MI vom 4. 3. 2010 genehmigte Wahlsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen (**Anlage**) bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 16/2010 S. 484

Anlage

Die Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen hat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 444) auf ihrer 13. Sitzung vom 20. 8. 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**Wahlsatzung
der Polizeiakademie Niedersachsen****Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlorgane
- § 3 Wahlausschuss
- § 4 Wahlleitung

Zweiter Teil: Wahl der Konferenz

- § 5 Wahlgrundsätze
- § 6 Wahlbereiche
- § 7 Passives und aktives Wahlrecht
- § 8 Wählerverzeichnis
- § 9 Wahlausschreibung
- § 10 Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 11 Zulassung von Wahlvorschlägen
- § 12 Weitere Entscheidung zur Vorbereitung der Wahl
- § 13 Wahlbekanntmachung
- § 14 Stimmabgabe
- § 15 Stimmzettel
- § 16 Briefwahl
- § 17 Auszählung
- § 18 Wahl Niederschrift, örtliches Ergebnis und Wahlunterlagen
- § 19 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 20 Berichtigung des Wahlergebnisses, Wahleinspruch
- § 21 Nach-, Ergänzungs- und vorzeitige Neuwahlen
- § 22 Beginn und Ende der Amtszeit
- § 23 Stellvertretung

Dritter Teil: Wahlen zur Studierendenvertretung

- § 24 Anwendung der Vorschriften des zweiten Teils

Vierter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Wahl der Mitglieder der Konferenz in den Gruppen nach § 7 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 Gesetz über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 444) sowie die Wahlen zur Studierendenvertretung nach dem Dritten Teil der Grundsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen vom 8. 5. 2008 (Nds. MBl. S. 573).

(2) Die Wahlleitung wirkt darauf hin, dass die Wahlen zur Konferenz und zur Vertretung der Studierendenvertretung am Studienort gleichzeitig vorbereitet und gleichzeitig durchgeführt werden.

§ 2**Wahlorgane**

Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleitung.

§ 3**Wahlausschuss**

(1) ¹Der Wahlausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung. ²Er stellt insbesondere das Wahlergebnis fest, entscheidet über Wahleinsprüche und Beschwerden gegen Entscheidungen der Wahlleitung, soweit dies nach dieser Satzung vorgesehen ist.

(2) ¹Dem Wahlausschuss gehört jeweils ein Mitglied der in der Konferenz vertretenen Gruppen an. ²Die Mitglieder werden durch die Angehörigen ihrer Gruppe in der Konferenz in der Regel durch Abstimmung bestellt. ³Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung bestellt. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied nachbestellt. ⁵Dies gilt auch für die Stellvertretung. ⁶Mitglieder, die selbst für die Konferenz kandidieren, dürfen nicht an Entscheidungen mitwirken, die ihren Wahlbereich betreffen. ⁷Dies gilt gleichermaßen für die Kandidatur einer oder eines Studierenden für die Wahl zur Vertretung der Studierendenvertretung am jeweiligen Studienort.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt am 1. 11. des Jahres. ²Sie beträgt für die Studierenden ein Jahr, für die übrigen Gruppen drei Jahre.

(4) ¹Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. ³Über Sitzungen des Wahlausschusses werden Niederschriften gefertigt, in welchen mindestens die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festgehalten werden. ⁴Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht-öffentlich mit Ausnahme der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

§ 4**Wahlleitung**

(1) ¹Die Wahlleitung obliegt der für Wahlanglegenheiten zuständigen Dezernatsleitung. ²Ihr, unterstützt durch das Fachdezernat, obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach dieser Satzung sowie die Auszählung der Stimmen. ³Sie kann daneben zu ihrer Unterstützung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen. ⁴Anordnungen der Wahlleitung werden durch Aushang an den Studienorten bekannt gegeben.

(2) Die Polizeiakademie hat die Wahlleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) ¹Die Wahlleitung leitet die Sitzungen des Wahlausschusses ohne Stimmrecht. ²Sofern der Wahlausschuss Beschwerden gegen Entscheidungen der Wahlleitung behandelt, obliegt die Sitzungsleitung dem ältesten anwesenden Mitglied.

(4) ¹Die Wahlleitung bestellt an den Studienorten, an denen sie nicht ihren Sitz hat, örtliche Wahlleitungen. ²An dem Studienort ihres Sitzes kann sie eine örtliche Wahlleitung bestellen. ³Die örtlichen Wahlleitungen geben ihre Bestellung und die ihnen übertragenen Befugnisse unverzüglich bis zum Ende des Wahlzeitraums (Wahltag oder Wahltag) durch Aushang bekannt. ⁴Ihnen können neben den ihnen durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben durch die Wahlleitung, mit Ausnahme des Rechts zum Wahleinspruch nach § 20, weitere Aufgaben übertragen werden. ⁵Zu ihrer Unterstützung können sie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen.

Zweiter Teil: Wahl der Konferenz**§ 5****Wahlgrundsätze**

(1) Die Konferenz wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Es wird nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl (Listenwahl) oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.

(3) ¹Bei der Listenwahl haben die Wahlberechtigten nur eine Stimme. ²Bei der Personenwahl haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen.

§ 6**Wahlbereiche**

(1) ¹Die Mitglieder einer Gruppe bilden einen Wahlbereich. ²Jede Person gehört nur einem Wahlbereich an.

(2) Zum Wahlbereich der Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen gehören auch diejenigen Personen, die für die Dauer von mindestens einem Jahr mit der Verwaltung einer Professur beauftragt sind.

(3) Zum Wahlbereich der Studierenden zählen nur solche Studierende, die in einem von der Polizeiakademie Niedersachsen angebotenen und von dieser zu verantwortenden Studiengang studieren.

(4) Dem Wahlbereich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik gehören auch diejenigen Personen an, die schwerpunktmäßig Aufgaben außerhalb des Lehrbetriebs wahrnehmen.

§ 7**Passives und aktives Wahlrecht**

(1) ¹Das passive Wahlrecht besitzt, wer im Zeitpunkt der Wahlausschreibung und mit Ablauf des letzten Tages der Wahl einem Wahlbereich angehört. ²Für an die Polizeiakademie Niedersachsen abgeordnete Personen gilt dies nicht, sofern feststeht, dass die Abordnung mit Ablauf des letzten Tages der Wahl nicht mehr als ein Jahr fortauern wird.

(2) Das aktive Wahlrecht besitzt, wer mit Ablauf des letzten Tages der Wahl einem Wahlbereich angehört.

§ 8**Wählerverzeichnis**

(1) ¹Die Wahlleitung stellt mit der Wahlausschreibung das Wählerverzeichnis auf. ²In dieses trägt sie die zur Wahl Wahlberechtigten ein. ³Das Wählerverzeichnis ist bis zum Ablauf des letzten Tages der Wahl auf dem Laufenden zu halten und zu berichtigen.

(2) ¹Das Wählerverzeichnis ist nach Wahlbereichen zu gliedern. ²Es nennt den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten und führt den Ort auf, an dem diese wählen können. ³Weitere Angaben im Wählerverzeichnis sind nur zulässig, soweit dies für eine eindeutige Identifizierung notwendig ist. ⁴In das für die Wahlleitung bestimmte Wählerverzeichnis, das in örtliche Wählerverzeichnisse aufgeteilt werden kann, ist das Geburtsdatum einzutragen.

(3) ¹Eine Abschrift des Wählerverzeichnisses mit dem Text dieser Satzung ist ab dem Tag der Wahlausschreibung an den Studienorten zur Einsichtnahme auszulegen. ²Die Wahlleitung kann mit Zustimmung des Wahlausschusses bestimmen, dass das Wählerverzeichnis darüber hinaus für die Dauer des Auslegungszeitraums elektronisch einsehbar ist, sofern sichergestellt ist, dass nur Angehörige der Polizeiakademie Niedersachsen in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen können. ³Der Auslegungszeitraum endet mit Ablauf des letzten Tages der Wahl.

(4) Wahlberechtigte können gegen den Inhalt einer Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis innerhalb von einer Woche nach Auslegung des Wählerverzeichnisses schriftlich Einwendungen bei der Wahlleitung erheben.

(5) ¹Die Wahlleitung entscheidet unverzüglich über die Einwendungen. ²Die Entscheidung ist der oder dem Einwendenden und gegebenenfalls den weiteren Beteiligten unverzüglich bekannt zu geben. ³Die Betroffenen können gegen die Entscheidung innerhalb dreier Werktage (Montag bis Freitag) nach der Bekanntgabe bei der Wahlleitung schriftlich Beschwerde einlegen. ⁴Über die Beschwerde entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich.

§ 9**Wahlausschreibung**

(1) ¹Die Wahlleitung macht die Wahl durch eine Wahlausschreibung spätestens sechs Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums an den Studienorten durch Aushang bekannt. ²Die Wahlausschreibung enthält mindestens folgende Angaben:

1. den festgelegten Wahlzeitraum;
2. den Auslegungszeitraum und -ort des Wählerverzeichnisses und des Textes dieser Satzung;
3. den Hinweis, dass nur Personen wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
4. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, schriftlich Einwendungen bei der Wahlleitung zu erheben; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen mit Angabe der auf die Mitgliedergruppen entfallenden Sitze und Ende der Einreichungsfrist;
6. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die Frist, innerhalb derer die Teilnahme an der Briefwahl zu beantragen ist sowie
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlleitung mit Zustimmung des Wahlausschusses, für bestimmte Wahlbereiche oder bestimmte Personengruppen Briefwahl anzuordnen.

(2) Unter den Voraussetzungen von § 8 Abs. 3 Satz 2 kann die Wahlausschreibung innerhalb des Ausschreibungszeitraums zusätzlich elektronisch erfolgen.

§ 10**Einreichung von Wahlvorschlägen**

(1) ¹Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerberinnen und Bewerber (Listenwahlvorschlag) oder eine Bewerberin oder einen Bewerber (Einzelwahlvorschlag) bezeichnen können. ²Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf einen Wahlbereich beziehen. ³Die Anzahl der Bewerberinnen soll der Anzahl der Bewerber entsprechen.

(2) ¹Die Einreichungsfrist endet frühestens mit, spätestens zwei Wochen nach Ende der Einwendungsfrist nach § 8 Abs. 4. ²Ihr Ende wird durch die Wahlleitung festgelegt.

(3) ¹Wahlvorschläge müssen innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich bei der Wahlleitung oder den von ihr bestimmten Stellen eingegangen sein. ²Sie müssen die Bewerberin oder den Bewerber mit Namen, Vornamen und Wahlbereich, für den kandidiert wird, auführen. ³Eine Kandidatur kann sich nur auf den Wahlbereich erstrecken, für den die oder der Vorgeschlagene das passive Wahlrecht besitzt. ⁴Eine Kandidatur ist nur auf einem Wahlvorschlag zulässig. ⁵Bei Listenwahlvorschlägen müssen zusätzlich die Bewerberinnen und Bewerber in einer Reihenfolge aufgeführt werden. ⁶Wahlvorschläge müssen eine von der Bewerberin oder dem Bewerber unterzeichnete Erklärung enthalten, dass sie oder er mit der Kandidatur einverstanden ist. ⁷Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel aufgeführt wird.

(4) ¹Bei Listenwahlvorschlägen ist ein Ansprechpartner anzugeben, der selbst wahlberechtigt sein muss. ²Sie oder er ist als Vertreterin oder Vertreter des Vorschlags zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. ³Wird kein Ansprechpartner genannt, so gilt die Übersenderin oder der Übersender des Wahlvorschlags als Ansprechpartner.

§ 11**Zulassung von Wahlvorschlägen**

(1) ¹Die Wahlleitung und die von ihr zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen bestimmten Stellen vermerken auf dem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. ²Wahlvorschläge können nur bis zum Ende der Einreichungsfrist zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. ³Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge unverzüglich auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit. ⁴Bei nach Ende der Einreichungsfrist noch bestehenden Mängeln fordert sie letztmalig zur Nachbesserung innerhalb von zwei Werktagen auf. ⁵Weist ein Listenwahlvorschlag auch nach Ablauf der Nachbesserungsfrist nicht die nach § 10 Abs. 3 Satz 5 notwendige Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf, so wird der Mangel dadurch geheilt, dass die Reihung der Bewerberinnen und Bewerber alphabetisch erfolgt.

- (2) ¹Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die
1. nicht fristgerecht eingereicht werden;
 2. nicht bezeichnen, für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind;
 3. die Bewerberinnen und Bewerber nicht eindeutig bezeichnen;
 4. die Einverständniserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber nicht enthalten;
 5. Bewerberinnen und Bewerber aufführen, die nicht in dem Wahlbereich das passive Wahlrecht besitzen;
 6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

²Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerberinnen oder Bewerber eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(3) Wird ein Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zugelassen, so unterrichtet die Wahlleitung die Bewerberinnen und Bewerber unverzüglich schriftlich; im Fall einer teilweisen Nichtzulassung von Listenwahlvorschlägen die nicht zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber und den Ansprechpartner.

(4) ¹Gegen die Entscheidung der Nichtzulassung oder der teilweisen Nichtzulassung kann die nicht zugelassene Bewerberin oder der nicht zugelassene Bewerber oder der Ansprechpartner innerhalb zweier Werktagen schriftlich Beschwerde bei der Wahlleitung einlegen. ²Der Wahlausschuss entscheidet über die Beschwerde unverzüglich.

§ 12

Weitere Entscheidungen zur Vorbereitung der Wahl

(1) ¹Die Wahlleitung fordert innerhalb einer angemessenen Frist erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber aller Wahlvorschläge eines Wahlbereichs die Zahl der Sitze dieser Gruppe nicht überschreitet. ²Eine solche Aufforderung kann auch erfolgen, wenn das Verhältnis der Anzahl der Bewerberinnen zur Anzahl der Bewerber unausgewogen ist. ³Die bereits zugelassenen Wahlvorschläge müssen nicht erneut eingereicht werden, können aber innerhalb der neuen Vorschlagsfrist geändert oder zurückgenommen werden.

(2) ¹Überschreitet die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber aller Wahlvorschläge eines Wahlbereichs nach verlängerter Einreichungsfrist noch immer nicht die Zahl der Sitze der Gruppe, so stellt die Wahlleitung fest, dass die Bewerberinnen und Bewerber zugelassener Wahlvorschläge als gewählt gelten und gegebenenfalls der Gruppe zustehende Sitze unbesetzt bleiben, ohne dass eine Wahl durchgeführt wird. ²Eine Nachwahl findet in diesen Fällen nicht statt.

(3) ¹Liegen für einen Wahlbereich nur Einzelwahlvorschläge vor, so stellt die Wahlleitung fest, dass in dem betreffenden Wahlbereich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. ²In allen anderen Fällen stellt die Wahlleitung fest, dass nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl zu wählen ist.

§ 13

Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und die Tageszeiten, zu denen eine Stimmabgabe möglich ist;
2. die zugelassenen Wahlvorschläge gegliedert nach Wahlbereichen;
3. die Feststellungen nach § 12 Abs. 2;
4. die Feststellungen nach § 12 Abs. 3 mit dem Hinweis darauf, wie viele Stimmen die Wahlberechtigten haben.

(2) ¹Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums an den Studienorten ausgehängt werden. ²Die Dauer der Bekanntmachung endet mit Ablauf des letzten Tages des Wahlzeitraums. ³Im Übrigen gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

§ 14

Stimmabgabe

(1) ¹Alle Wahlberechtigten haben ihre Stimme auf dem Stimmzettel durch eindeutige Markierung an der dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. ²Bei Listenwahl können

die Wahlberechtigten ihre Stimme entweder der Liste als Ganzes oder einer Bewerberin oder einem Bewerber der Liste geben. ³Bei Personenwahl ist eine Stimmkumulation auf eine Bewerberin oder einen Bewerber unzulässig.

(2) ¹Es ist sicherzustellen, dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die vor der Stimmabgabe zu verschließen und gegen unbefugten Zugriff zu schützen sind.

(3) ¹Die örtliche Wahlleitung beaufsichtigt an ihrem Studienort die Stimmabgabe. ²Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens

- zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer oder
- eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer und die örtliche Wahlleitung

anwesend sein. ³Ein Text dieser Satzung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.

(4) ¹Vor Aushändigung des Stimmzettels haben die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer festzustellen, ob die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen und nicht als Briefwählerin oder Briefwähler gekennzeichnet ist. ²Die Aushändigung des Stimmzettels ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder werden die Stimmen nicht unmittelbar nach Ende des Wahltages ausgezählt, sind die Wahlurnen zu verschließen. ²Erstreckt sich der Wahlzeitraum auf mehrere Tage, so sind die Wahlurnen sicher zu verwahren.

(6) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. ²Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben.

§ 15

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel weisen die Wahl und den Wahlbereich aus.

(2) ¹Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzdrukken. ²Für jede Bewerberin und für jeden Bewerber ist der gleiche Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberin oder des einzelnen Bewerbers vorzusehen. ³Dies gilt im Fall der Listenwahl zusätzlich auch für die Liste.

(3) ¹Die Stimmzettel müssen einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Stimmen die Wahlberechtigten haben. ²Bei Personenwahl ist darauf hinzuweisen, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber höchstens eine Stimme bekommen kann. ³Bei Listenwahl ist darauf hinzuweisen, dass die Stimme entweder der Liste oder einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann und die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 16

Briefwahl

(1) ¹Wahlberechtigte können ihre Stimme per Briefwahl abgeben. ²Dazu müssen sie in der durch die Wahlausschreibung festgesetzten Frist die Teilnahme an der Briefwahl bei der Wahlleitung persönlich oder schriftlich beantragen. ³Die Frist endet frühestens eine Woche vor Beginn des Wahlzeitraums. ⁴Die Wahlberechtigung ist aufgrund des Wählerverzeichnisses zu prüfen. ⁵Nachdem ein Briefwahlvermerk in das Wählerverzeichnis aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. ⁶Anderen Personen als der oder dem Wahlberechtigten dürfen Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht der oder des Wahlberechtigten übergeben wird.

(2) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus

1. dem Stimmzettel,
2. dem Wahlumschlag,
3. einer vorgedruckten Erklärung, in der die Wahlberechtigten versichern, dass die Kennzeichnung des Stimmzettels ihrem Willen entspricht, sowie
4. dem Rücksendeumschlag.

(3) Die Wahlberechtigten geben bei der Briefwahl ihre Stimme in der Weise ab, dass sie

1. den Stimmzettel kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen,

2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreiben und
3. den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, und die unterschriebene Erklärung unter Verwendung des Rücksendeumschlags so rechtzeitig an die zuständige Wahlleitung absenden oder übergeben, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

(4) ¹Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe entnimmt die Wahlleitung die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Rücksendeumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne. ²Verspätet eingehende Briefwahlunterlagen hat die Wahlleitung mit dem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

(5) Ein Wahlumschlag ist nicht in die Wahlurne einzubringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn die oder der Wahlberechtigte nicht als Briefwählerin oder Briefwähler im Wählerverzeichnis eingetragen oder die Stimmabgabe unter Verstoß gegen Absatz 3 erfolgt ist.

(6) ¹Die Wahlleitung kann anordnen, dass eine Nach- oder Ergänzungswahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird. ²Sie kann auch mit Zustimmung des Wahlausschusses für bestimmte Wahlbereiche oder bestimmte Personengruppen Briefwahl anordnen. ³Wird Briefwahl angeordnet, so erhalten die Wahlberechtigten unaufgefordert ihre Briefwahlunterlagen. ⁴In diesen Fällen kann die Wahlleitung mit Zustimmung des Wahlausschusses abweichende Regelungen zur Briefwahl festlegen.

§ 17

Auszählung

(1) ¹Die Auszählung soll an jedem Studienort durch die örtliche Wahlleitung unmittelbar im Anschluss an das Ende des letzten Wahltages erfolgen. ²Ist dies nicht möglich, so erfolgt die Auszählung am darauffolgenden Werktag. ³Die Auszählung findet akademieöffentlich statt.

(2) Bei der Auszählung ist zunächst die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Stimmzettel gesondert nach Wahlbereichen mit den Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis zu vergleichen.

(3) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn dieser

1. nicht von der Wahlleitung ausgegeben wurde,
2. keine Stimmabgabe enthält,
3. mehr Stimmabgaben enthält, als abgegeben werden durften,
4. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder
5. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.

²Bei Listenwahl ist ein Stimmzettel nach Nr. 3 nicht ungültig, wenn eine Stimme auf eine Liste und auf einen Listenbewerber derselben Liste entfallen ist. ³In diesen Fällen gilt diese Stimme als für die Bewerberin oder den Bewerber abgegeben.

(4) ¹Über Stimmzettel und Stimmen, bei denen Anlass zu Zweifeln besteht, entscheidet die örtliche Wahlleitung. ²Diese Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und getrennt von den übrigen Stimmzetteln bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(5) Die gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt sowie bei Listenwahl auch auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen, werden durch die örtliche Wahlleitung ausgezählt.

§ 18

Wahlniederschrift, örtliches Ergebnis und Wahlunterlagen

(1) ¹Über die Wahlhandlung und das örtliche Ergebnis der Stimmauszählung ist von der jeweiligen örtlichen Wahlleitung eine Niederschrift zu fertigen und der Wahlleitung zusammen mit den Wahlunterlagen vorzulegen. ²Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten;
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler gemäß Stimmabgabevermerken;
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel;
4. die Zahl der gültigen Stimmzettel;
5. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen und Stimmzettel maßgebenden Gründe sowie
6. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und bei Listenwahl auch auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind.

³Besondere Vorkommnisse bei der Wahl sind in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Die Wahlleitung legt die Wahlniederschriften dem Wahlausschuss zur Feststellung des Wahlergebnisses vor.

(3) Die Wahlunterlagen werden von der Wahlleitung bis zum Ende der Wahlperiode aufbewahrt.

§ 19

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Der Wahlausschuss stellt als Wahlergebnis für jeden Wahlbereich gesondert fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten;
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler gemäß Stimmabgabevermerken;
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel;
4. die Zahl der gültigen Stimmzettel;
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und bei Listenwahl auch auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind;
6. die gewählten Mitglieder und Ersatzleute sowie
7. die Mitglieder, die ohne Wahl einen Sitz erhalten haben.

²Im Wahlergebnis wird auch festgestellt, ob die Wahl zur Konferenz insgesamt zustande gekommen oder nicht zustande gekommen ist.

(2) ¹Bei Personenwahl werden die einem Wahlbereich zustehenden Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen mit der höchsten beginnend zugeteilt. ²In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt. ³Bei Gleichheit des Ergebnisses entscheidet das durch die Leitung des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(3) ¹Bei Listenwahl werden die einem Wahlbereich zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen dieses Wahlbereiches nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich ergeben, indem die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen durch die Zahlen eins, drei, fünf, sieben usw. geteilt wird (Sainte-Laguë). ²Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. ³Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das durch die Leitung des Wahlausschusses zu ziehende Los. ⁴Sind auf einen Listenwahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerberinnen und Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze entsprechend verteilt. ⁵Die einem Listenwahlvorschlag danach zustehenden Sitze erhalten die Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. ⁶Bei gleicher Stimmenzahl oder wenn auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags. ⁷Bewerberinnen und Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute und rücken für die gewählten Bewerberinnen und Bewerber nach, wenn diese ausscheiden. ⁸Bei gleicher Stimmenzahl oder, wenn auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags. ⁹Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt das Ersatzmitglied des Wahlvorschlags nach, auf den nach Satz 1 bis 3 der nächste Sitz entfallen würde.

(4) Die Wahl für die Konferenz ist zustande gekommen, wenn nach dieser Satzung mehr als die Hälfte der Sitze besetzt wurde.

(5) ¹Das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis wird von der Wahlleitung unverzüglich bekannt gemacht. ²In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit des Antrags auf Berichtigung des Wahlergebnisses (§ 20 Abs. 1), die Berichtigungsfrist und die Stelle, bei der eine Berichtigung beantragt werden kann, hinzuweisen. ³Es ist auch auf die Möglichkeit des Wahleinspruchs (§ 20 Abs. 2), die Einspruchsfrist und die Stelle, bei der der Einspruch anzubringen ist, hinzuweisen. ⁴Die gewählten Mitglieder und die Ersatzleute sind von der Wahlleitung schriftlich zu benachrichtigen.

§ 20

Berichtigung des Wahlergebnisses, Wahleinspruch

(1) ¹Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlergebnisses hat der Wahlausschuss von Amts wegen oder auf Antrag an die Wahlleitung zu berichtigen. ²Die Berichtigung ist nur innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zulässig und ist von der Wahlleitung bekannt zu machen.

(2) ¹Die Wahl kann durch schriftlichen Wahleinspruch, der die Gründe angeben muss, binnen zweier Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. ²Der Wahleinspruch ist an die Wahlleitung zu richten. ³Diese legt den Wahleinspruch nebst Stellungnahme dem Wahlausschuss vor. ⁴Wahleinsprüche der Wahlleitung können sich auf alle Wahlbereiche, Wahleinsprüche der übrigen Wahlberechtigten nur auf den Wahlbereich beziehen, in dem sie selbst wahlberechtigt sind.

(3) ¹Ein Wahleinspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden. ²Ein Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben könnten.

(4) ¹Erwägt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzleute von einer Entscheidung betroffen sein könnten. ²Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis neu fest. ³Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, findet eine Nachwahl statt.

(5) ¹Die Entscheidung über den Wahleinspruch ist von der Wahlleitung der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer sowie allen von der Entscheidung Betroffenen mitzuteilen. ²Führt der Wahleinspruch zu einem anderen Wahlergebnis, so ist dieses durch die Wahlleitung bekannt zu machen.

§ 21

Nach-, Ergänzungs- und vorzeitige Neuwahlen

(1) ¹Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. aufgrund einer Anfechtung der Wahl festgestellt wurde, dass sich Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften auf das Ergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben könnten;
2. aufgrund der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl zur Konferenz nicht zustande gekommen ist;
3. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist.

²Die Nachwahl und die Bereiche, auf die sie sich erstreckt, sind in der erneuten Wahlausschreibung bekannt zu machen.

(2) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn ein Mitglied aus der Konferenz ausscheidet, keine Ersatzleute nachrücken können und nicht innerhalb von sechs Monaten eine reguläre Wahl ansteht.

(3) ¹Nachwahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betreffenden Gruppe zustehen. ²Ergänzungswahlen erstrecken sich nur auf die nachzubesetzenden Sitze.

(4) Der Wahlausschuss kann für Nach- und Ergänzungswahlen mit der Mehrheit seiner Mitglieder von dieser Satzung abweichende Fristen und Zeiträume festlegen.

(5) ¹Vorzeitige Neuwahlen finden für alle Gruppen statt, wenn die Konferenz aufgelöst ist. ²Die Wahlleitung beginnt unverzüglich mit der Vorbereitung einer neuen Wahl.

§ 22

Beginn und Ende der Amtszeit

(1) ¹Die Dauer der Amtszeit bestimmt sich nach der Grundsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen. ²Die Amtszeit nachrückender Mitglieder beginnt mit der Feststellung ihres Nachrückens und endet mit der Amtszeit der übrigen Mitglieder.

(2) ¹Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig durch Verzicht auf das Mandat, der schriftlich gegenüber der Wahlleitung zu erklären ist. ²Sie endet auch vorzeitig, wenn das Mitglied dauerhaft oder für mehr als sechs Monate die Zugehörigkeit zu ihrem oder seinem Wahlbereich verliert. ³Hierüber entscheidet die Wahlleitung. ⁴Die schriftliche Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen an den Wahlausschuss zulässig.

§ 23

Stellvertretung

Mitglieder sollen im Falle ihrer Verhinderung durch die Personen vertreten werden, die im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens unmittelbar nachrücken würden.

Dritter Teil: Wahlen zur Studierendenvertretung

§ 24

Anwendung der Vorschriften des zweiten Teils

Auf die Wahlen zu den Vertreterinnen und Vertretern eines jeden Studienortes nach § 14 der Grundsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen finden die Bestimmungen des zweiten Teils entsprechende Anwendung, soweit Wesen und Funktion der Studierendenvertretung einer entsprechenden Anwendung nicht entgegenstehen.

Vierter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Die ersten Wahlen nach dieser Satzung finden binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung statt.

(2) ¹Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten bestellt die Konferenz einen neuen Wahlausschuss. ²Die Amtszeit der Gruppe der Studierenden endet am 31. 10. 2010, die der übrigen Gruppen am 31. 10. 2012.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anerkennung der

Johannes Abelmann Kunststiftung

Bek. d. MI v. 6. 4. 2010 — RV LG 2.02-11741/396 —

Mit Schreiben vom 4. 2. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 24. 2. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Johannes Abelmann Kunststiftung mit Sitz in Stade gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Johannes Abelmann Kunststiftung
Holzstraße 27
21682 Stade.

— Nds. MBl. Nr. 16/2010 S. 488

Anerkennung der Pastor-Josef-Meyer-Stiftung

Bek. d. MI v. 13. 4. 2010 — RV OL 2.03-11741-05 (051) —

Mit Schreiben vom 5. 2. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Testaments des Herrn Pastor Josef Meyer vom 22. 7. 2008 und der Satzung vom 16. 12. 2009 die Pastor-Josef-Meyer-Stiftung mit Sitz in der Samtgemeinde Sögel gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die selbstlose Unterstützung wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen der Pfarreiengemeinschaft Sögel, insbesondere Sögel selbst, deren Bezüge die Grenzen des § 53 Nr. 2 AO nicht übersteigen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Pastor-Josef-Meyer-Stiftung
c/o Herrn Karl-Heinz Rolfes
Postfach 14 03
49746 Sögel.

— Nds. MBl. Nr. 16/2010 S. 488

Anerkennung der Meyer-zu-Hünigen-Stiftung**Bek. d. MI v. 13. 4. 2010 — RV OL 2.03-11741-16 (065) —**

Mit Schreiben vom 3. 12. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 23. 9. 2009 die Meyer-zu-Hünigen-Stiftung mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Krebsforschung und Krebsprävention, der Kirchenarbeit im Sprengel Osnabrück, insbesondere der Kirchenarbeit in der Gemeinde St. Marien, Osnabrück sowie der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Meyer-zu-Hünigen-Stiftung
c/o Sozietät Wohlfarth
Am Landgericht 2
49074 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 16/2010 S. 489

**Aus- und Fortbildung und Einsatz
von Rettungsanwärterinnen und Rettungsanwärtern
in der Polizei**

RdErl. d. MI v. 15. 4. 2010 — 25.4-12513 —**— VORIS 21026 —****1. Anzahl der Rettungsanwärterinnen und Rettungsanwärter**

Zur sanitätsdienstlichen Betreuung und Versorgung der Polizei in Niedersachsen wird als Obergrenze folgende Anzahl an aus- und fortgebildeten Rettungsanwärterinnen und Rettungsanwärtern (RS) pro Behörde festgelegt.

Behörde	Anzahl
Polizeidirektion Braunschweig	10
Polizeidirektion Göttingen	9
Polizeidirektion Hannover	12
Polizeidirektion Lüneburg	9
Polizeidirektion Oldenburg	9
Polizeidirektion Osnabrück	9
Landeskriminalamt	14
Zentrale Polizeidirektion	39
Polizeiakademie Niedersachsen	2
Summe:	113.

2. Fachaufsicht

Die Fachaufsicht über die RS obliegt der Zentralen Polizeidirektion (ZPD). Diese legt in Abstimmung mit dem MI die Polizei betreffenden Standards und Richtlinien der präklinischen Notfallmedizin fest, erarbeitet einheitliche Maßstäbe bezüglich der Ausstattung der RS, unterbreitet Vorschläge zur Optimierung der rettungsdienstlichen Belange in der Polizei und passt die Lehrpläne und Kurse zur Fortbildung dem aktuellen Stand des Wissens und den Erfordernissen an.

3. Aus- und Fortbildung

3.1 Jede Behörde ist für die Ermittlung des Aus- und Fortbildungsbedarfs für die RS in ihrem Bereich zuständig. Die Behörden melden den Bedarf an Aus- und Fortbildung jährlich der Polizeiakademie Niedersachsen (PA), die die notwendige Planung und Abwicklung der Aus- und Fortbildung durch externe Anbieter durchführt. Erforderliche zusätzliche Fortbildungskurse für RS in Spezialverwendungen (z. B. Taucherrettungsanwärterin oder Taucherrettungsanwärter) sind in Abstimmung mit der ZPD über die zuständige Behörde zu erfassen und durchzuführen.

Die Polizeibehörden und die PA melden die aus- und fortgebildeten RS in ihrem Bereich jährlich an die ZPD.

3.2 Die Ausbildung richtet sich nach der APVO RettSan. Darüber hinaus ist ein einwöchiges Praktikum auf einer Rettungswache abzuleisten.

3.3 Die Fortbildung der RS ist jährlich in einem Block als einwöchige Veranstaltung mit jeweils 40 Unterrichtsstunden anzubieten. Die entsprechende Überprüfung zum Abschluss der Fortbildung ist unter Beteiligung einer Polizeiarztin oder eines Polizeiarztes mit der Zusatzbezeichnung „Rettungsmedizin“ oder „Notfallmedizin“ durchzuführen.

3.4 Zur Verbesserung der Handlungssicherheit im Notfall ist die Fortbildung im zweijährigen Rhythmus um ein vierzehntägiges externes Praktikum (z. B. auf einer Rettungswache oder in einer Anästhesieabteilung eines Krankenhauses) zu ergänzen. In begründeten Fällen kann dieses Praktikum auch über einen Zeitraum von einer Woche jährlich abgeleistet werden. Die Organisation und Abwicklung der Praktika liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Polizeibehörde.

3.5 Im Rahmen der regelmäßigen Fortbildung hat eine Aktualisierung, Wiederholung und Vertiefung der theoretischen Fachkenntnisse und der praktischen Fertigkeiten in den rettungsdienstlich relevanten Belangen zu erfolgen.

3.6 Soweit erforderlich und dienstlich vertretbar sollte darüber hinaus eine Teilnahme der RS an Fortbildungsveranstaltungen der Rettungsdienste oder Kliniken ermöglicht werden.

4. Einsatz

4.1 Eine Sicherstellung der sanitätsdienstlichen Versorgung in Einsätzen lässt sich nur dann gewährleisten, wenn die für diese Aufgaben speziell geschulten Kräfte auch uneingeschränkt in den Einsätzen zur Verfügung stehen. RS, die in den LEO-Leine-Einheiten eingesetzt werden, sollen daher nicht mit weiteren Zusatzfunktionen betraut werden.

4.2 Es ist zu gewährleisten, dass bei Bedarf RS — mit Ausnahme der Spezialeinheiten — auch behördenübergreifend eingesetzt werden können.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 16/2010 S. 489

**Durchführung des NFAG¹⁾;
Steuerverbundabrechnung 2009**

Bek. d. MI v. 16. 4. 2010 — 33.21-10463 —**— Im Einvernehmen mit dem MF —**

Im Haushaltsjahr 2009 betragen die Steuerverbundeinnahmen:

	EUR
1. Das Istaufkommen des Landesanteils an den Steuern vom Einkommen	6 467 698 534,62
2. das Istaufkommen des Landesanteils an der Körperschaftsteuer	293 146 976,32
3. das Istaufkommen des Landesanteils an der Umsatzsteuer	8 395 428 334,04
4. das Istaufkommen an der Vermögensteuer	427 993,49
5. das Istaufkommen an der Erbschaftsteuer	299 242 228,79
6. das Istaufkommen an der Kraftfahrzeugsteuer bis zum 30. 6. 2009	437 400 245,22
7. das Istaufkommen an der Rennwett- und Lotteriesteuer	134 442 266,68
8. das Istaufkommen an der Totalisatorsteuer	561 168,34
9. das Istaufkommen an der Biersteuer	28 813 314,57

¹⁾ In der Fassung vom 14. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 12. 2009 (Nds. GVBl. S. 491).

	EUR
10. die Isteinnahme des Landes aus der Spielbankabgabe (ohne Zusatzleistungen und Troncabgabe)	9 536 193,43
11. das Istaufkommen aus der Förderabgabe nach § 31 BBergG	934 337 129,22
12. die Isteinnahme des Landes aus dem Länderfinanzausgleich	72 904 081,07
13. die Isteinnahme des Landes aus den Bundesergänzungszuweisungen	— 26 066 311,01
14. die Isteinnahmen des Landes aus dem bis 30. 6. 2009 gezahlten Ausgleich des Bundes aus Mautmitteln für entgangene Kfz-Steuer und der ab 1. 7. 2009 erhaltenen Kompensation des Übergangs der Ertragskompetenz für die Kfz-Steuer auf den Bund	470 792 505,10
Gesamt	17 518 664 659,88
Steuerverbundeinnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 NFAG	17 518 664 659,88
Davon 15,5 v. H. gemäß § 1 Abs. 1 NFVG i. d. F. vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 59)	2 715 393 022,28
zuzüglich 33 v. H. der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 NFAG	114 666 288,05
zuzüglich Nachzahlung aus der Steuerverbundabrechnung 2008 gemäß § 1 Abs. 3 NFAG	45 259 995,00
abzüglich der Beträge zur anteiligen Finanzierung der Aufgaben nach § 4 NFVG, zur anteiligen Finanzierung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt und zur anteiligen Finanzierung der Maßnahmen nach dem KiföG	12 648 500,00
Gesamtbetrag der Finanzausweisungen	2 862 670 805,33
zuzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 16 i. V. m. § 3 Satz 2 NFAG	46 897 808,00
Gesamtbetrag der Finanzausweisungen einschließlich Finanzausgleichsumlage	2 909 568 613,33

An die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und die Region Hannover sind im Haushaltsjahr 2009 im Rahmen des Steuerverbundes folgende Finanzausweisungen tatsächlich gezahlt sowie an den Bedarfszuweisungsfonds bereitgestellt worden:

	EUR	EUR
a) Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches, Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben einschließlich Finanzausgleichsumlage und Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben	3 042 327 416,00	
b) Bedarfszuweisungen (bereitgestellter Betrag) ²⁾	47 982 000,00	3 090 309 416,00
mithin Nachzahlung für 2009		— 180 740 802,67

Hierin sind Rundungsdifferenzen in Höhe von 28 747,08 EUR bereits berücksichtigt, die sich bei der Aufteilung und Berechnung der Finanzausgleichsleistungen zwangsläufig ergeben.

Der vorstehende Betrag in Höhe von 180 740 802,67 EUR wird gemäß § 1 Abs. 3 NFAG von der für das Haushaltsjahr 2010 festzusetzenden Zuweisungsmasse abgezogen.

²⁾ Nachrichtlich:

Aus den Mitteln für Bedarfszuweisungen wurden 2009 verausgabt	54 315 000,00 EUR.
Zusätzlich wurden für 2010 verbindlich zugeteilt	52 055 534,91 EUR.

An die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und Region Hannover den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 16/2010 S. 489

C. Finanzministerium

Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn

Bek. d. MF v. 25. 3. 2010 — S 2442-25-334 —

Bezug: Bek. v. 29. 5. 2000 (Nds. MBl. S. 340), zuletzt geändert durch Bek. v. 16. 1. 2009 (Nds. MBl. S. 124)

Nach § 12 Abs. 7 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), wird bekannt gegeben:

1. Hinsichtlich des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn sind für das Kalenderjahr 2010 folgende Kirchensteuersätze anzuwenden:

1.1 Die Kirchensteuern für

- die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers,
- die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,
- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe,
- die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) —

dazu gehören nicht die evangelisch-reformierten Kirchengemeinden in Bückeburg, Stadthagen und Göttingen —,

- die Bremische Evangelische Kirche,
- die Evangelische Kirche von Westfalen,
- die Evangelisch-reformierte Gemeinde zu Braunschweig,
- die Diözese Hildesheim,
- die Diözese Osnabrück,
- den oldenburgischen Teil der Diözese Münster,
- die röm.-kath. Kirchengemeinde Bad Pyrmont und
- die Kath. Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover-Niedersachsen

werden mit **9 v. H.** der abzuführenden Lohnsteuer erhoben, höchstens jedoch mit **3,5 v. H.** des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns, von dem die Lohnsteuer berechnet wird. Die Kirchensteuerbeträge sind dabei jeweils auf den Cent nach unten abzurunden.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Kirchensteuer ist nicht abzuziehen, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Bescheinigung einer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft vorlegt, aus der sich ergibt, dass von ihrem oder seinem Arbeitslohn der Kirchensteuerabzug nicht vorzunehmen ist (§ 12 Abs. 2 Satz 3 KiStRG).

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer **6 v. H.** der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtkirchenzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen ist der Erl. vom 17. 11. 2006 (Nds. MBl. S. 1405, BStBl I S. 716) zu beachten.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG beträgt die Kirchensteuer **6 v. H.** der pauschalen Einkommensteuer. Weist der Steuerpflichtige die Nichtkirchenzugehörigkeit einzelner Empfänger von Zuwendungen nach, ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Empfänger beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalen Einkommensteuer. Im Übrigen ist der Erl. vom 28. 12. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 87, BStBl 2007 I S. 76) zu beachten.

1.2 Die Kirchensteuern für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche werden mit **9 v. H.** der Lohnsteuer erhoben, höchstens jedoch mit **3 v. H.** des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns, von dem die Lohnsteuer berechnet wird. Sofern Lohnsteuer einzubehalten ist, werden mindestens 3,60 EUR jährlich, 0,90 EUR vierteljährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich und 0,01 EUR täglich erhoben. Im Übrigen ist die Kirchensteuer vom Arbeitslohn nach den Bestimmungen der Nummer 1.1 zu erheben.

2. Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 16/2010 S. 490

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 9. 4. 2010 — 103-12256/4-1 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes wurde dem Harzburger Rennverein e. V. von 1880 die Erlaubnis erteilt, am 24. 7., 25. 7., 29. 7., 31. 7. und 1. 8. 2010 auf der Harzburger Rennbahn einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 16/2010 S. 491

Bischöflich Münstersches Offizialat

Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Petrus in Lastrup

Art. 1

Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege

ich die Katholischen Kirchengemeinden St. Petrus in Lastrup, Herz Jesu in Lastrup-Hemmelte und St. Michael in Lastrup-Kneheim mit Wirkung vom 22. Februar 2010 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Petrus“

mit dem Untertitel „Cathedra Petri“

in Lastrup zusammen. Sitz der Katholischen Kirchengemeinde ist Lastrup.

Art. 2

Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt der Zusammenlegung hören die bisherigen Katholischen Kirchengemeinden St. Petrus in Lastrup, Herz Jesu in Lastrup-Hemmelte und St. Michael in Lastrup-Kneheim zu existieren auf.

Art. 3

Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Petrus in Lastrup sind.

Mit der Zusammenlegung der Kirchengemeinden scheidet das bis dahin zum Gebiet des Dekanates Cloppenburg gehörende Gebiet der Kirchengemeinde St. Michael in Lastrup-Kneheim aus dem Dekanat Cloppenburg aus und gehört fortan zum Dekanat Lönningen.

Art. 4

Pfarr- und Filialkirchen

Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Petrus sub titulo Cathedrae Petri in Lastrup. Die Pfarrkirchen Herz Jesu in Lastrup-Hemmelte und St. Michael in Lastrup-Kneheim werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

Art. 5

Rechtsnachfolge und Regelung des Vermögens

Die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Petrus in Lastrup über. Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch besondere Urkunde des Bischöflichen Offizials in Vechta.

Art. 6

Vertretung der Kirchengemeinde

Die Katholische Kirchengemeinde St. Petrus in Lastrup wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Seine Amtszeit endet mit Konstituierung des ersten Kirchenausschusses.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchenausschusses. Er wird gemäß § 18 Abs. 2 des KVVG vom Bischöflichen Offizial durch besondere Urkunde bestellt.

Münster, 10. Februar 2010

Dr. Felix Genn

Bischof von Münster

— Nds. MBl. Nr. 16/2010 S. 491

**Urkunde
über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
St. Margaretha in Emstek**

Art. 1

Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die Katholische Kirchengemeinde St. Margaretha in Emstek mit den Katholischen Kapellengemeinden St. Marien in Emstek-Halen und St. Aloysius in Emstek-Höltinghausen mit Wirkung vom 7. 3. 2010 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Margaretha“

in Emstek zusammen. Sitz der Katholischen Kirchengemeinde ist Emstek.

Art. 2

Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt der Zusammenlegung hören die bisherige Katholische Kirchengemeinde St. Margaretha in Emstek und die bisherigen Katholischen Kapellengemeinden St. Marien in Emstek-Halen und St. Aloysius in Emstek-Höltinghausen zu existieren auf.

Art. 3

Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinde und Kapellengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Margaretha in Emstek sind.

Art. 4

Pfarr- und Filialkirchen

Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Margaretha in Emstek. Die Kirchen St. Marien in Emstek-Halen und St. Aloysius in Emstek-Höltinghausen werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

Art. 5

Rechtsnachfolge und Neuordnung des Vermögens

Die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinde bzw. Kapellengemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinde und der Kapellengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Margaretha in Emstek über. Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch besondere Urkunde des Bischöflichen Offiziats in Vechta.

Art. 6

Vertretung der Kirchengemeinde

Die Katholische Kirchengemeinde St. Margaretha in Emstek wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Seine Amtszeit endet mit Konstituierung des ersten gewählten Kirchenausschusses.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchenausschusses. Er wird gemäß § 18 Abs. 2 des KVVG vom Bischöflichen Offizial durch besondere Urkunde bestellt.

Münster, 19. Februar 2010

Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

— Nds. MBl. Nr. 16/2010 S. 492

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Umgestaltung der PWC-Anlage Godshorn,
Bundesautobahn A 2)**

**Bek. d. NLSStBV v. 8. 4. 2010
— 3316-31027/02.2 (A 2-417) —**

Der Geschäftsbereich Hannover der NLSStBV hat bei der NLSStBV — Dezernat Planfeststellung — den Verzicht auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Umgestaltung der PWC-Anlage Godshorn im Zuge der Bundesautobahn A 2 beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung einer Bundesfernstraße, die der Zulassung nach § 17 Satz 3 FStrG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 16/2010 S. 492

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Anlegestelle „Am Markt“ in Nordhorn,
Landkreis Graftschaft Bentheim)**

**Bek. d. NLWKN v. 12. 4. 2010
— GB VI O 8-62025-519-001 —**

Die Stadt Nordhorn beabsichtigt, zwischen der „Lingener Torbrücke“ und der vorhandenen Treppenanlage „Am Markt“ in Nordhorn eine Anlegestelle als dauerhaften Liegeplatz für ein Schiff zu errichten. Diese Maßnahme stellt eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers dar. Dementsprechend hat die Stadt Nordhorn als Träger der Maßnahme eine Plangenehmigung gemäß § 68 WHG beantragt.

Das geplante Vorhaben unterliegt als sonstige Gewässerbaumaßnahme nach § 5 NUVPG i. V. m. Nr. 14 der Anlage 1 NUVPG und Nummer 13.18 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2010 S. 492

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis
der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des
Unterhaltungsverbandes Nr. 111,
Entwässerungsverband Oldersum**

Vom 15. 4. 2010

Aufgrund des § 39 NWG i. d. F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64) i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 550), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 639), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 111, Entwässerungsverband Oldersum, vom 4. 2. 1983 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 3. 2007 (Nds. MBL S. 283), wird wie folgt geändert:

Die Endpunkte nachstehender Gewässer werden wie folgt neu festgelegt:

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage Landkreis	Endpunkte des Gewässers	
			von	bis
1	2	3	4	5
130-2	Spetzerfehn-Norderwieke	Aurich	Gemarkung Wiesmoor R 34 13 457 H 59 21 309	Spetzerfehnkanal
177c-2	Spetzerfehnkanal-Verbindungs-wieke	Aurich	Gemarkung Wiesmoor R 34 14 920 H 59 20 626	Spetzerfehnkanal

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

Aurich, den 15. 4. 2010

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Rupert

— Nds. MBL. Nr. 16/2010 S. 493

**Verordnung
zur Regelung des Gemeindegebrauchs auf Gewässern
in den Gemeinden Barßel, Saterland und Jümme
für kleine Wasserfahrzeuge**

Vom 15. 4. 2010

Gemäß § 25 WHG v. 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585) und den §§ 32 und 34 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Das Befahren

1. der Soeste von der Mühlenbrücke in Barßel bis zur Mündung in das Nordloher-Barßeler Tief einschließlich des Jachthafens in Barßel,

2. des Nordloher-Barßeler Tiefs von der Brücke in Bucksande bis zur Mündung in die Jümme,
3. der Sagter Ems von der Fußgängerbrücke beim Bootshafen des Ferienhausbereiches Sonnenau bis zur Einmündung des Elisabethfehnkanals und
4. des Dreyschloots von der Jümme bis zur Leda mit motorisierten Fahrzeugen ist gestattet.

(2) Die nicht in Absatz 1 genannten Strecken der Soeste und der Sagter Ems dürfen mit motorisierten Fahrzeugen nicht befahren werden.

§ 2

Fahrzeuge

Diese Verordnung gilt für kleine Wasserfahrzeuge mit Eigenantrieb bis 5 m Länge und 1,50 m Breite.

§ 3

Geschwindigkeitsbegrenzung

(1) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt gegenüber dem Ufer

1. mit dem Strom 10 km/h und
2. gegen den Strom 7 km/h.

(2) Die zuständige Behörde ist ermächtigt, für von ihr zu bestimmende Strecken eine geringere als in Absatz 1 genannte Höchstgeschwindigkeit festzusetzen.

§ 4

Verkehrssicherungspflicht

Das Befahren der Gewässer mit motorisierten Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr. Bestimmte Tauchtiefen werden nicht gewährleistet.

§ 5

Ausnahmen

(1) Für die Bewirtschaftung der Gewässer durch den Fischereiverein Barßel ist das Befahren der Soeste und der Sagter Ems mit motorisierten Fahrzeugen auch auf den nicht in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 genannten Strecken zugelassen.

(2) Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung ist der Landkreis Cloppenburg.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

Oldenburg, den 15. 4. 2010

**Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Fuhrmann

— Nds. MBL. Nr. 16/2010 S. 493

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Hildesheim v. 13. 4. 2010
— HI-10-002-01-11.5 —**

Das Unternehmen Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG, Römerring 1, 31137 Hildesheim, hat am 20. 1. 2010 gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), die Errichtung und den Betrieb eines Biomasse-Heizkraftwerkes beantragt. Die Feuerungswärmeleistung soll bei ca. 6,7 MW liegen.

Die Anlage wird der Nummer 1.2 Buchst. a Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 31137 Hildesheim, Gemarkung Hildesheim, Flur 34, Flurstück 14/10.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Dieses festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2010 S. 494

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas-BHKW, Stoetze)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 12. 4. 2010
— 4.1 LG027128965-020 —**

Die Firma Saatbau Stoetze Raiffeisen-Warengenossenschaft eG, Am Bahnhof 1, 29597 Stoetze, hat mit Schreiben vom 19. 2. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,178 MW am Standort in 29597 Stoetze, Am Bahnhof 1, Gemarkung Stoetze, Flur 1, Flurstück 92/11, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 16/2010 S. 494

Stellenausschreibungen

Das **Luftfahrt-Bundesamt**, die Bundesoberbehörde im Bereich der Zivilluftfahrt, gewährleistet durch die Wahrnehmung umfangreicher Genehmigungs- und Aufsichtsfunktionen einen hohen betrieblichen Sicherheitsstandard der Luftfahrt in Deutschland.

Für unsere Zentrale in Braunschweig suchen wir Sie als

**Leiterin oder Leiter
des Referates B 1 „Genehmigungen/Einflugerlaubnisse“**
— Kennziffer 20100394 —

mit Engagement und Motivation.

Ihre Aufgaben:

- Leitung des Referates mit zwei Sachgebieten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit überwiegend verwaltungstechnischem Hintergrund,
- Wahrnehmung der dem Amt obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet der Genehmigungen von deutschen Luftfahrtunternehmen und Erteilung von Einflugerlaubnissen ausländischer Luftfahrtunternehmen.

Nähere Informationen zum Aufgabenbereich des Referates finden Sie unter www.lba.de.

Ihre Qualifikation:

Bewerbungsberechtigt sind Laufbahnbeamtinnen und Laufbahnbeamte des höheren nicht technischen oder des höheren technischen Verwaltungsdienstes oder Tarifbeschäftigte, die die Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis der jeweiligen Laufbahn erfüllen und bereit sind, sich verbeamten zu lassen.

Für die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist ein mit einem Master oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens zweieinhalbjähriger hauptberuflicher Erfahrung nach Erwerb des o. a. Abschlusses oder die Befähigung zum Richteramt unerlässlich.

Bewerberinnen und Bewerber sollten darüber hinaus folgende Kenntnisse und Erfahrungen mitbringen:

- umfassende Kenntnisse der mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Rechtsvorschriften,
- berufliche Erfahrungen in der Luftfahrtverwaltung,
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Luftfahrtunternehmen,
- Erfahrungen in der Personalführung,
- verhandlungssichere Englischkenntnisse in Wort und Schrift,
- die Befähigung und Bereitschaft zur problembewussten, ziel- und lösungsorientierten Zusammenarbeit und zum Denken in Alternativen,
- Kreativität und organisatorische Fähigkeiten, Entscheidungsfreudigkeit und
- Durchsetzungsvermögen, sicheres Auftreten und damit verbundene hohe Belastbarkeit sowie Teamfähigkeit.

Zur Unterstützung der Auswahlentscheidung wird ein strukturiertes Bewerbungsverfahren mit externer Unterstützung durchgeführt.

Unser Angebot:

Wir bieten eine hochinteressante, vielseitige, herausfordernde und verantwortungsvolle Tätigkeit im Bereich des öffentlichen Dienstes mit internationalem Bezug.

Der Dienstposten ist für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes nach BesGr. A 15 gereiht.

Der Dienstposten ist grundsätzlich zur Besetzung mit Teilzeitkräften geeignet.

Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt besetzt. Das Bundesgleichstellungsgesetz bevorzugt berücksichtigt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher fachlicher Eignung bevorzugt eingestellt. Es wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Ansprechpartnerin ist Frau Kohl, Tel. 0531 2355-225.

Bewerbungsende ist der 28. 5. 2010.

Ihr Interesse ist geweckt?

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen und vollständigen Unterlagen in Kopie und ohne Bewerbungsmappe (eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nicht) muss **bis zum 28. 5. 2010** unter Angabe der Kennziffer 20100394 (ohne Angabe der Kennziffer ist eine Bearbeitung nicht möglich) vorliegen beim Dienstleistungszentrum für Personalgewinnung und Organisationsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Schlossplatz 9, 26603 Aurich.

— Nds. MBl. Nr. 16/2010 S. 494

Die **Samtgemeinde Flotwedel**, ca. 11 500 Einwohnerinnen und Einwohner, mit den Mitgliedsgemeinden Wienhausen, Eicklingen, Langlingen und Bröckel, im Südosten des Landkreises Celle, sucht zum nächstmöglichen Termin im Wege der Wiederbesetzung

**eine Leiterin oder einen Leiter
der Finanzverwaltung.**

Zu Ihren zukünftigen Aufgaben gehören u. a.

- zielorientierte Führung und Organisation der Finanzverwaltung im Fachbereich II mit den Bereichen Haushalt, Kasse, Vollstreckung, Finanz- und Anlagenbuchhaltung sowie Steuern, außerdem Liegenschaften, Bauleitplanung und Bauentwicklung,
- Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens, insbesondere durch den weiteren Ausbau und die Integration der Kosten- und Leistungsrechnung,
- Aufstellung der Bilanz, der Finanzplanung und des Haushaltsplanes und Ausführung des Haushaltsplanes mit Berichtswesen sowie
- Durchführung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen.

Wir erwarten folgende Voraussetzungen:

- eine abgeschlossene Fachhochschulbildung der Betriebswirtschaft oder Verwaltungswirtschaft mit mindestens einem Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH),
 - fundierte Kenntnisse im kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Kosten- und Leistungsrechnung) des Controlling- und des Kreditwesens,
 - Kooperations- und Teamfähigkeit sowie
 - Verhandlungsgeschick, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen.
- Wünschenswert ist eine mehrjährige leitende Berufserfahrung im Bereich der Kämmerei bzw. Finanzverwaltung.

Die Stelle ist im Stellenplan zurzeit mit BesGr. A 12 ausgewiesen. Die neu erstellte Bewertung mit BesGr. A 13 soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt beschlossen werden.

Wenn Sie die erforderliche Qualifikation besitzen und bereit sind, in unserem Team mitzuwirken, reichen Sie bitte Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen **bis zum 31. 5. 2010** bei der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen, ein.

Kosten, die im Rahmen der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

– Nds. MBl. Nr. 16/2010 S. 494

Neuerscheinungen

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 36. Aktualisierung, Stand: März 2010, Loseblattwerk, Ordner, 101,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

– Nds. MBl. Nr. 16/2010 S. 495

Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**, Textausgabe, 83. Aktualisierung, Stand: 1. März 2010, 86,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

– Nds. MBl. Nr. 16/2010 S. 495

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar, 145. Ergänzungslieferung, Stand: Januar 2010, 106,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

– Nds. MBl. Nr. 16/2010 S. 495

ZTR – Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,- EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 3/2010 enthält u. a. folgende Beiträge:

Schliemann, Wiedervereinigung und Arbeitsrecht

Lehmann, Neue Tarifverträge TÜV: Auf dem Weg vom Monopol zum Wettbewerb

Rambach und Feldmann, Ausbildungszeiten begründen keine Berufserfahrung.

– Nds. MBl. Nr. 16/2010 S. 495

März, Niedersächsische Gesetze, Loseblatt-Textsammlung sowie Fundstellen- und Änderungsnachweis des geltenden Landesrechts 1. 1. 1806 bis 1. 12. 2009. 85. Ergänzungslieferung, Stand: Dezember 2009, rd. 420 Seiten, 18,50 EUR, ISBN 978-3-406-58447-3. Gesamtwerk: rd. 3 720 Seiten, im Ordner, 50,00 EUR, ISBN 978-3-406-44548-4. Verlag C. H. Beck, Postfach 40 03 40, 80703 München, im Internet www.beck.de.

Die 85. Ergänzungslieferung bringt den Textteil der Sammlung auf den Stand vom 1. 12. 2009.

Neu erlassen wurden die SchuVO und die ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz.

Neu in die Sammlung aufgenommen wurden das NWoFG und das NGöGD.

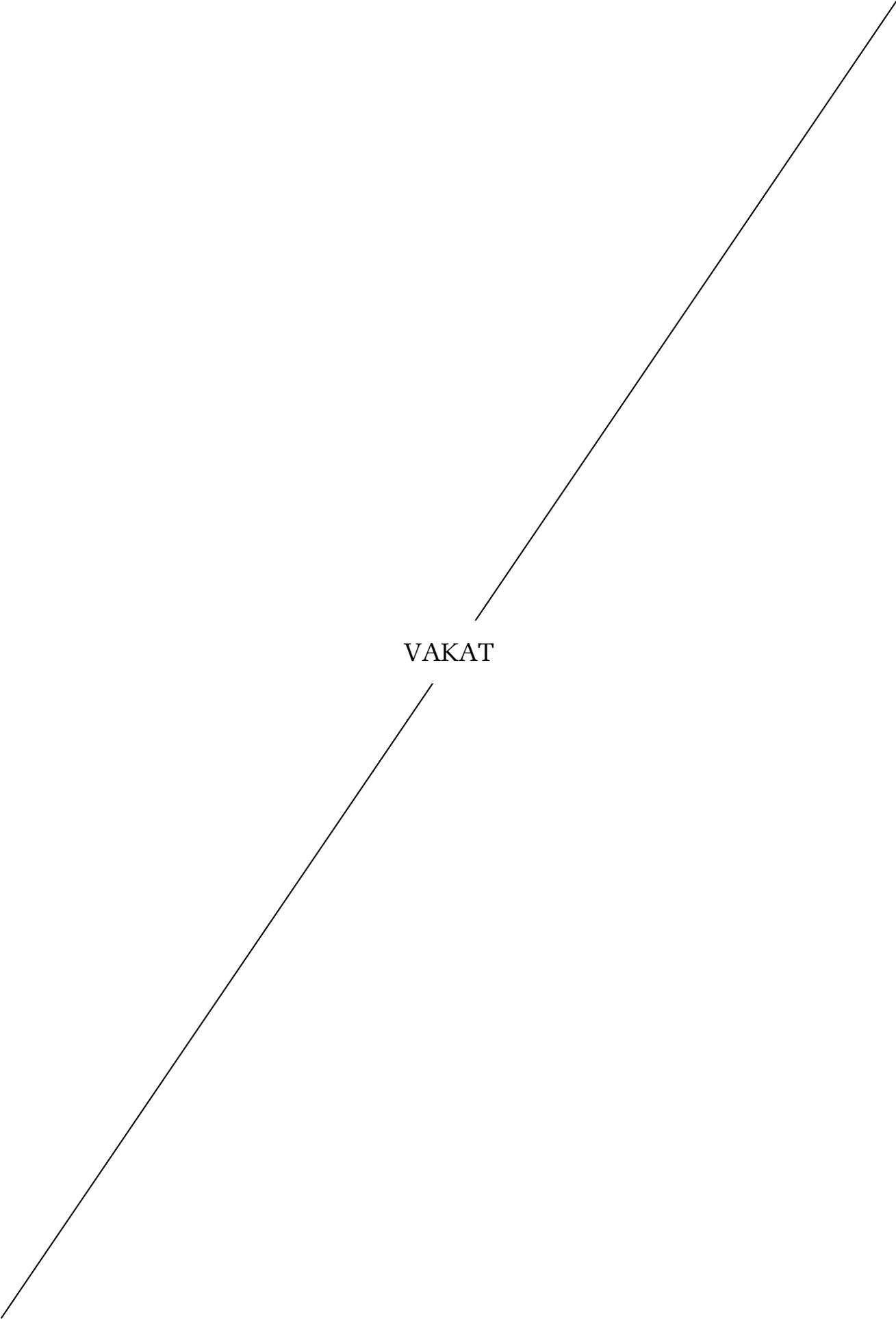
Im Übrigen ist eine Fülle weiterer Änderungen des niedersächsischen Rechts in die Sammlung eingearbeitet worden. Hervorzuheben sind die Änderungen des NSchG und der Vorschriften über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen. Bereits enthalten sind zudem die erst zum 1. 4. 2010 in Kraft getretenen Änderungen des NLöfVZG. Die Änderungen der ALLGO konnten jedoch noch nicht berücksichtigt werden.

Erfreulich: Die nächste Ergänzungslieferung soll ein aktualisiertes Sachverzeichnis enthalten.

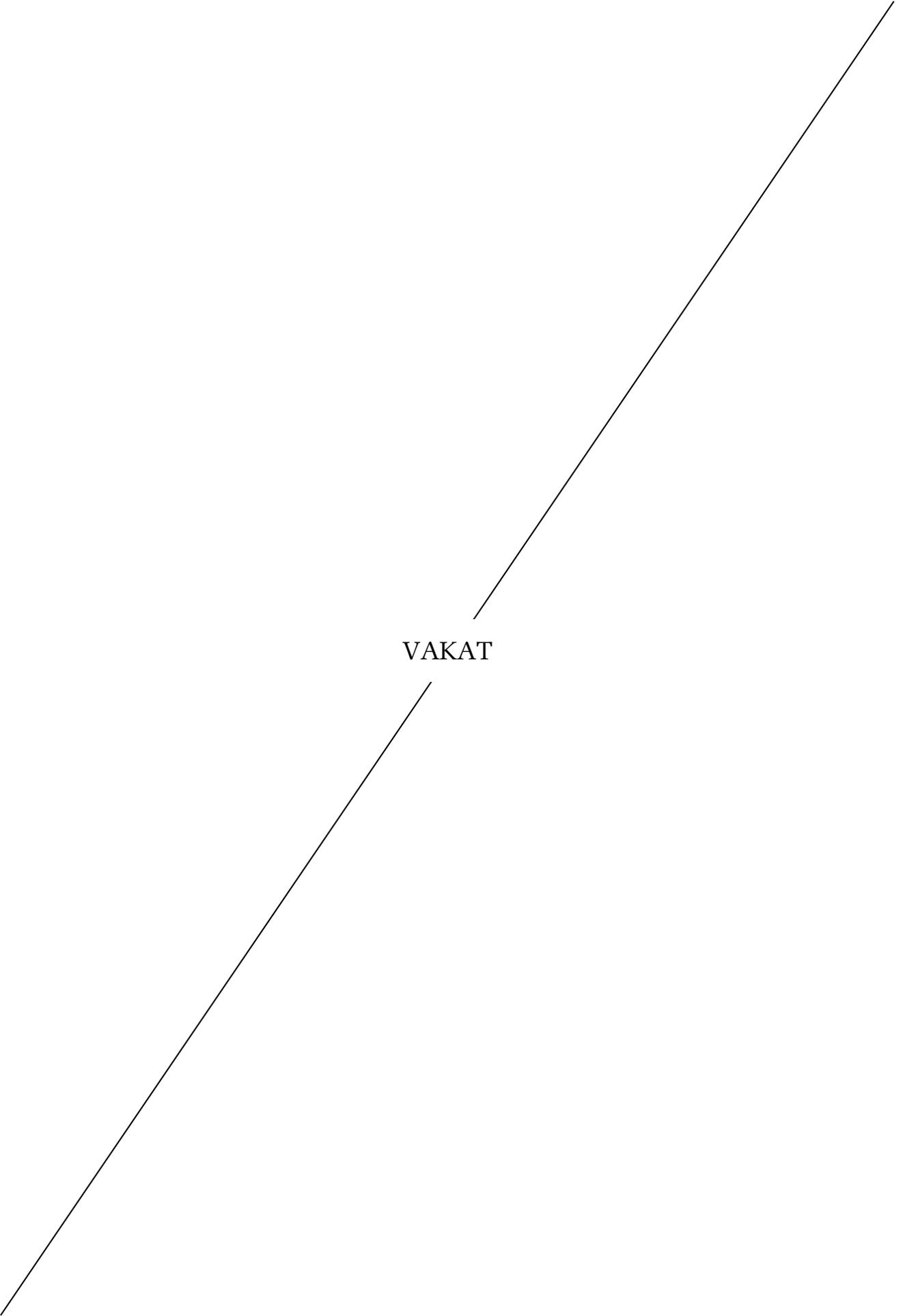
– Nds. MBl. Nr. 16/2010 S. 495

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT



VAKAT

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG